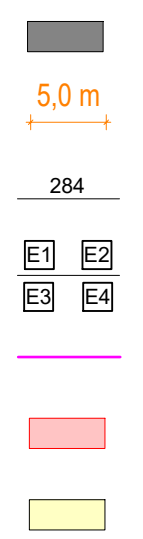


PRÄAMBEL (1/1)	ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE SCHNITTZEICHEN (1/1)
Satzung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Gründungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage SO Aholming" der Gemeinde Aholming	
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Fl.-Nm. 821, 822, 823, 827 TFL, 827/1, 828, 703, 690, 652, 686, 816, 817, 1385/1, 189, 690/1, 691 und 653 in der Gemarkung Aholming, Gemeinde Aholming Die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes besteht aus dem Plan vom 10.03.2025, diesem Satzungsentwurf, der Begründung mit Umweltbericht vom 10.03.2025, dem Blendschnittzeichen 18.11.2024 und der naturschutzfachlichen Angaben zum Artenschutz vom 17.05.2024.	Bestandsgebäude Bemaßungen Flurgrenze mit Flurnummer Maßnahmen Gemeinde / Gemarkungsgrenze amtlich biotopkartierte Fläche (nachrichtlich übernehmen) Flächen für die Landwirtschaft Bodendenkmal mit Aktennummer (nachrichtlich übernehmen)
Rechtsgrundlagen Die <u>planungsrechtlichen Festsetzungen</u> haben folgende Rechtsgrundlagen: a) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353); b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzonungsverordnung - BauVVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist; c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1809).	
Die <u>bauplanungsrechtlichen Festsetzungen</u> haben folgende Rechtsgrundlagen: Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2007 (GVBl. S. 286).	
<u>Gemeindliches Satzungsrecht</u> Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist.	
Die <u>naturschutzrechtlichen Festsetzungen</u> haben folgende Rechtsgrundlagen: a) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362); b) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352).	

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN (2/2)

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Kleinbauwerken für Wechselrichter, Trafostation, Stromspeicher, Übergabestationen und Einfriedungen sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung	Bezeichnung der Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ)	Firsthöhe von Gebäuden Modulhöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

— — — — — Baugrenze

9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und 6 BauGB)

Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes

Entwicklung von mäßig extensiv genutzten, artenreichem Grünland (G212)

13. Planungen, Nutzungen, Regelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Flora und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen zum Planen von Anpflanzen von Sträuchern

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 20 cm

Amphibienschutzzaun (E7)

Abgrenzung unterschiedlicher Landschaft

Wilddurchlass

TEXTILICHE FESTSETZUNGEN 1/5)

1.1 Art der baulichen Nutzung
Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem § 11 Abs. 2 BauNVO.
Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Kleinbauwerken für Wechsellagerer, Transformatorstationen, Übergabestationen und Einfriedungen sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.
Maximale Molzfläche: 3,5 m
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 4,0 m

Fl.-Nrn. 189, 690/1, 691, Gemarkung und Gemeinde Ahornling
(ohne Ausgleichsfläche)
Maximal zulässige GRZ bei Anlagen = 0,5

Fl.-Nrn. 821, 822, 823, 827/1, 827/1, 828, 703, 690, 652, 686, 816, 817, 1385/1, 655,
Gemarkung und Gemeinde Ahornling
Maximal zulässige GRZ bei Anlagen = 0,6

Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überlagerten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsfähnen zwischen den Modulteilchen.

Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive Stromspeicher, darf pro Profilhöhe des Geltungsbereiches einen Wert von 250 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Baugrenzen frei wählbar.

1.3 Abstandsflächen
Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO.

1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen
- Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung
- Abstands der Modulreihen mind. 1,0 m / Ohne Ausgleich mind. 4,1 m
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Verwendung von Schraube- oder Rammfundamenten
- Nebelausrichtung nach Süden
- Die Gebäudeausbaue sind landschaftsgeboten zu gestalten und mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen.
- Die Firsthöhe wird auf 4,0 m ab der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt
- Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als
 - Schotteroberflächen oder als wassergebundene Decke zu befestigen.
- Die Reihen der Photovoltaikanlage sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

1.5 Einfriedungen
Zuflucht:
Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stablattingzaun) mit optionalem Übergangsstück planmäßig einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 20 cm betragen.
Zaunhöhe:
Die Zaunhöhe darf max. 2,0 m über dem natürlichen Geländevertikal betragen.
Zaunart:
Zaunorte sind zulässig in der Bauart der Zäunungskonstruktion.

TEXTULICHE FESTSTELLUNGEN (2/5)

1.6 Begründung und naturschutzfachliche Maßnahmen

Vorabgründung ist die Sicherung der zu erhaltenden Bereiche sowie die Befähbarkeit der Flächen für geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die geordneten Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratamt Dependend zur Abnahme anzugeben. Im gesamten Gelände ist auf Düngung und Pflanzenschutz zu verzichten. Die zu entfernenden Bestandteile dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Vogelzugzeit entfernt werden, um Verstoßbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

1.7 Wiesensanast und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

Im eingezäunten Bereich ist der Biotop- und Naturschutz § 2412, maßlig entwurzen, auslichten, ausputzen, anzuordnen. Daher ist auf den Standort eine Grünlandsanast (autonothes Bestag der Herkunftsorte 10 oder lokal geeignetes Mähgag) vorzunehmen. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerrfläche eine 3-malige Mäh durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mäh auf 1-2 mal pro Jahr reduziert werden (easier Schritt bei den 15,00) Alternanz kann bei den Maßnahmen E1 sowie E3 innerhalb der Baugrenzen, jedoch nicht auf den Ausgleichsflächen, eine extensive Beweidung in Form einer Triff- oder Stölbeweidung durchgeführt werden bzw. mit einer Mäh kombiniert werden (Frühjahrsbeweidung oder Nachbeweidung im Herbst nach einem Mähvorgang). Die erste Weidung kann ab 01.04. erfolgen Zweiter Weidung im August oder September. Jeder Weidung sollte in einem Zeitraum von max. 2 Wochen abgeschlossen werden. Insofern eine Beweidung durchgeführt werden soll, ist ein einfaches Beweidungskonzept zu erstellen und mit der Untere Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.

1.8 Heckenpflanzung

Zu der Eingrünung der Anlagen sind 2-reihige Hecken zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 10,0 x 1,5 m. Es sind mind. 6 verschiedene Arten aus der unten aufgelisteten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzensorten des Vorkommensgebietes E1 „Oberland“) auf Düngung, Mäh und Pflanzenschutzmittel ist auf den gesamten Flächen zu verzichten.

zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Der Verbisschutz ist nach 5 Jahren zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Baueignung umzusetzen.

Pflanzliste:

Sträucher: v. Str., mrd., 3-5 Triebe, 60-100 cm Es sind autonothes Gehölze aus folgender Pflanzliste zu verwenden: Sträucher: <i>Eonymus europaeus</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Ligustrum vulgare</i> <i>Loiseleur xylostem</i> <i>Prunus spinosa</i> <i>Rhamnus catharticus</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Cornus sanguinea</i> subsp. <i>sanguinea</i> <i>Viburnum lantana</i> <i>Viburnum opulus</i>	- Gewöhnliches Pfaffenblütchen - Gemeine Hasel - Gewöhnlicher Liguster - Rote Heckenrösche - Schlehdorn - Kreuzdorn - Schwarzer Holunder - Roter Hatriegel - Wolliger Schneeball - Gewöhnlicher Schneeball
--	---

Hecke darf für Zufahrten auf einer Länge von max. 5 m unterbrochen werden.

Pflege: Es sind keine Pflege- und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der dauerhafte des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwuche und invasive Arten sind rasend durch Ausmaßen zu entfernen. Es ist auf sicherzustellen, dass hier keine

TEXTLICHE FESTSTZUNGEN (3/5)

Beeinträchtigungen der GdL durch Entzug von Grünstrichnit, Nutzung als Lagerrfläche, Gartenfläche oder Freizeitanlage.

Ein Rückschnitt der zu pflanzenden Gehölze ist nur nach naturfachärztlicher Erfordernis durchzuführen, d.h. nach ca. 10-15 Jahren, nur abschnittsweise auf maximal 20 m Länge und muss als einmündiger Baum außerhalb der Vorgebußbreite. Im Bereich von Freizeitanlagen ist die regelmäßige Pflegeschritt von Gehölzen zur Sicherstellung des gefahrlosen Betriebes zulässig.

7.1 Eingriff und Ausgleich

Gemäß dem Rundschaubild 9 und landspezifische Behandlung von Freiflächen-Pflanzensozialitäten - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr⁽⁸⁾ (2021) können durch Gestaltungs- und Pflagemassnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vollständig vermieden werden, wenn der Biotop- und Nutzungszugwägungsmäßig extensiv bewirtschaftet wird. Einmaliges Erntegutentzug kann erreicht werden kann. In der vorliegenden Planung sind diese Vorgaben entsprechend auf den Flurnummern 6901 / 691 und 189 F Anwendung. Zur Ermittlung des Ausgleichs der geplanten Photovoltaikanlagen wird eine Einklink mit Natur und Landschaft⁽²⁰²¹⁾ herangezogen. Die Grundflächenzahl (= GRZ) beträgt das Maß der baulichen Nutzung und ist bei geplanten Photovoltaikanlagen mit 0,6 festgelegt. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Verminderungsmassnahmen ist ein Planungsgradfaktor von minaus 6 zu setzen.

Nach der §a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 bis 6 GRG erforderliche Ausgleich über 404.444 W/m im Geltungsbereich auf Flurnummer 821, 506, 528, 828 GRG. Abnahme, über Ausgleichsfaktor im Grenzgebiet auf den Flurnummern 501, 506, 528, 828, 1063, 1283, 1284 und 306 GRG. Ausgleich erbracht.

5.3: Entwicklung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212) auf Acker (A11). Der intensive Acker ist im Zuge der Ausgliederungserbringung in ein extensiv genutztes, artenreiches Grünland umzuwandeln. 2 Jahre lang Auen einer staatsfördernden Frucht (z.B. Hafer) mit Bestäubungs/Ablauf des Aufwachses zur Ausprägung. 3 Jahre Acker mit autotrophem Saatgut (Krautrankeil mit Kleebeimengung) zur Auffrischung der Grünlandstruktur. 3 Jahre Grünland mit Kleebeimengung. Heudruck 2-3 schräge Mahlen in den ersten 5 Jahren, danach 2 schräge Mahle (erster Schritt ab dem 15.06), Entfernung des Mähgutes, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz.

5.4: Entwicklung eines extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212) auf mälig extensiv genutztem artenreichem Grünland (G211). Das bestehende Grünland wird großflächig erhalten. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses die Flächen eine 3-malige Mahle (Kleebeimengung) nach 5. Jahren 2-schichtig zu mähen. 1. Schnitt am 22. Juni/Juli, 2. Schnitt im September). In den ersten 3 Jahren ist ein zusätzlicher Schöpfschnitt zur Ausprägung Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Bei jeder Mahle sollen ca. 20% als Algrasstreifen bis zur Mähle beim nächsten Mähzeitpunkt stehen bleiben (wechselndler Brachsenfalten). Das Mähgut ist abzutraktieren. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/5)

1.8 Umweltbaubegehung

Zur Herstellung aller gründerischen sowie CEF-Maßnahmen ist eine ökologische Baubegehung hinzuzuziehen. Die Angaben zur ökologischen Baubegehung sind durch den Bauherrn an die untere Naturschutzbehörde zu melden.

1.9 Monitoring

Monitoring zur Umsetzung der gründerischen Maßnahmen:

Zur Prüfung der Entwicklung der Biodiversität ist ein Monitoring zur Umsetzung der gründerischen Maßnahmen im Hinblick auf die Ausführung der Eingrünung und der Entwicklung eines Extensivgrünlandes (G212) durchzuführen. Das begleitende Monitoring soll sich über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre erstrecken.

Sollte durch das begleitende Monitoring festgestellt werden, dass u. a. die Herstellung eines extensiv Grünlandes (G212) sowie die Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen nicht erfüllt werden kann und erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbleiben, so ist nachträglich eine Anpassung des Pflegekonzeptes, Nachbesserung der Herstellung oder ein externer Ausstieg für die Folgebauwerke zu Verfügung zu stellen.

Der untere Naturschutzbehörde sind in 2-jährigen Abstand Zwischenberichte inkl. Fotodokumentation vorzulegen. Die Kontrolle der Monitoringmaßnahmen ist von qualifiziertem Fachpersonal (Biologie, Landschaftsplanung etc.) durchzuführen.

Monitoring zur Beurteilung der CEF-Maßnahmen:

Die CEF-Maßnahmen sind in 3- bis 5-jährigen Freileichanlagen sind vor bzw. während der Bauphase u. mindestens im 1., 2., 3. und 6. Jahr nach Herstellung zu kontrollieren, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beurteilen. Dabei sind neben den vorhandenen Reviereinheiten auch die optimale Gestaltung der CEF-Maßnahmen zu überprüfen.

Sollten in zweier oder dritter oder sechster Jahr nicht ausreichende Reviereinheiten vorhanden sein oder die CEF-Maßnahme nicht in einem optimalen Zustand sein (z. B. kein Vegetationsmosaik, Aufkommen invasiver Neophyten), sind entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, z. B. erneute Mahdoperationen, Entfernung der unerwünschten Fläche etc.). Bei Korrekturmaßnahmen erweitert sich das Monitoring um 2 weitere Jahre. Eine mögliche Anpassung der CEF-Maßnahmen muss mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf abgestimmt werden.

Bei jeweils 3/12, des Monitoringjahres ist die Untere Naturschutzbehörde Deggendorf aufzufordern ein Bericht über das Monitoring vorzulegen. Die Kontrolle der Monitoringmaßnahmen ist von qualifiziertem Fachpersonal (Biologie, Landschaftsplanung etc.) durchzuführen.

1.10 Bausatzlennegehung

Jedlicher Eingriff auf den Flächen darf erst durchgeführt werden, sobald die CEF-Maßnahmen umgesetzt und durch die untere Naturschutzbehörde abgenommen wurden.

Der Baugebier und die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nur außerhalb der Vegetationszeit zulässig (10. bis 28.02).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind Vergärungsmaßnahmen auf der Vegetationsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen.

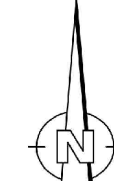
Die untere Naturschutzbehörde wird durch die Vegetationszeit (1. bis 28.02) auch innerhalb der Brutzeit möglich, dass außerhalb der Vegetationszeit auf der gesamten Fläche ca. 2 m hohe Stängel (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrrändern (1-2 m Länge) in regelmäßigen Abständen von 25 m innerhalb der Vegetationsfläche zu platzieren. Dadurch werden Verrostabstände gemäß § 44 Abs. 11 V mG, § 5 Absatz(2) vermieden.

Bei Baulaufenden entlang von Gewässern (Gräben und Stillgewässer) sind bei einer Bausatz innerhalb der Vegetationszeit ebenfalls Amphibienschutzgitter Ende Januar aufzustellen (ET). Die Maßnahme ist mit einer Umweltbegehung durchzuführen.

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN (5/5)	
1.11 Durchführungsvertrag und Folgenutzung Der Vorhabensträger hat sich gegenüber der Gemeinde (§ 12 BauGB) im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, die Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung rückzubauen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenverletzungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück und die Ausgleichsflächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.	
1.12 Flurschäden Die öffentlichen Feldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde Ahnheim wiederherzustellen.	
1.13 Werbeanlagen Werbeanlagen sind unzulässig.	
1.14 Entsorgung Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Deggendorf geeignete Nachweise vorzulegen.	
1.15 Anbauverbotszone Die Anbauverbotszone zu Staatsstraßen von 20 m ist einzuhalten.	

Modulschnitt 1/1

VERFAHREN (1/1)	
1.	Die Gemeinde Aholming hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Vorentwurfssatzung des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.05.2024 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3.	Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfssatzung des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.05.2024 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4.	Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5.	Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
6.	Die Gemeinde Aholming hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
Aholming, den	(Siegel)
Martin Betzinger, 1.Bürgermeister	
7. Ausgefertigt	
Aholming, den	(Siegel)
Martin Betzinger, 1.Bürgermeister	
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfortschritte des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.	
Aholming, den	(Siegel)
Martin Betzinger, 1.Bürgermeister	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage SO Ahlming"	
Gemeinde: Ahlming Landkreis: Deggendorf Regierungsbezirk: Niederbayern	Teilfläche 01/03
Entwurf	10.03.2025
	
Übersichtsplan 1 : 25.000	
<u>Planunterlagen:</u> Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoson, Osterhofen, für digitaler Punkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung. <u>Untergrund:</u> Auslagen über Rückstellungen auf die Untergundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, noch aus Grundkarten noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden. <u>Nachträgliche Übernahmen</u> Für nachträglich übernommene Planungen und Gegenheiten können keine Gewähr übernommen werden. <u>Koordinaten- & Höhensystem:</u> Lageplan: ETRS 89 (UTM 33) / Höhensystem: DIN-NHN 2 (m ü NN) <u>Unabsehbar:</u> Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.	
<u>Entwurfsblätter:</u>  GeoPlan Dornau-Gewerbepark 5, 94488 Osterhofen FON: 09932 9044-0 / FAX: 09932 9044-77 E-MAIL: info@geoplan-online.de	Wg  1 : 1.000 Projizient: Daniel Wagner
Freigeig. SO-Freiflächenphotovoltaikanlage_Ahlming Date: 2025_10B_03_SO_Freiflächenphotovoltaikanlage_Ahlming L2210028	